

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 20. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. Mai 1871.

Deichkataster der Schwetz-Neuenburger Niederung.

Auf Antrag des Deichamts der Schwetz-Neuenburger Niederung und in Gemäßheit des im § 2 des Deichstatuts vom 27. December 1854 (G.-S. für 1855. S. 18. ff.) in Bezug genommenen Normaldeichstatuts

vom 14. November 1853 (G.-S. S. 935. ff.) hat eine allgemeine Revision des Deichkatasters stattgefunden, und ist zu dem Behuf die Niederung von landwirthschaftlichen Sachverständigen nach folgenden Grundsätzen neu eingeschätzt worden:

Es sind angenommen für den Morgen:

Acker	in Klasse	Reinertrag in Sgr.	Verhältnißwerth.
	I.	120	1,00
	II.	108	0,90
	III.	90	0,75
	IV.	75	0,63
	V.	55	0,46
	VI.	30	0,25
	VII.	15	0,13
	VIII.	9	0,08
Garten	I.	180	1,50
	II.	150	1,25
	III.	120	1,00
	IV.	80	0,66
	V.	50	0,42
Wiese	I.	120	1,00
	II.	108	0,90
	III.	90	0,75
	IV.	75	0,63
	V.	60	0,50
	VI.	30	0,25
Weide	I.	50	0,42
	II.	45	0,38
	III.	30	0,25
	IV.	18	0,15
	V.	10	0,08
	VI.	6	0,05

Hof- und Baustellen sind wie Gartenland I. Klasse geschätzt, und Entwässerungsmängel, die gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten beseitigt werden können, bei denjenigen Grundstücken, welche nicht im Haupt-Sammelbassin liegen, durch Einschätzung der betreffenden Flächen in entsprechende niedrigere Klassen berücksichtigt worden, während die im Haupt-Sammelbassin liegenden Grundstücke durchweg nur mit einem Drittel derjenigen Normalmorgen in Ansatz gekommen sind, auf welche sie hätten veranlagt werden müssen,

wenn sie nicht den Ueberslutungen des Binnenwassers ausgesetzt wären.

Die bisher bestandene Ermäßigung der Grundstücke zwischen der Montau und der landseitigen Inundationsgrenze (§ 8 Nr. 1 des Deichstatuts) und der Wiesen und Weiden im unteren Theile der Niederung (ebendasselbst Nr. 4 lit. a und b) um beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ der Fläche ist in Wegfall gekommen. Diejenigen Grundstücke, für welche ursprünglich die Anlage eines Reserdebassins in Aussicht genommen

war, und deren Besitzern unter Nr. 3 a. a. D. ein besonderer Anspruch auf Erlass an der Deichpflicht in Fällen erheblicher Binnenwasserüberschwemmung vorbehalten worden ist, sind wegen der Gefahr solcher Ueberschwemmungen in entsprechend niedrigere Klassen eingeschätzt worden, so daß also künftighin jener besondere Anspruch auf Erlass an der Deichpflicht ebenfalls wegfällt.

Als Normalmorgen ist ein Morgen von 120 Sgr. jährlichem Reinertrag zu Grunde gelegt.

Der nach vorstehenden Grundsätzen aufgestellte neue Deichkatasterentwurf ist — nebst den Karten und den auf der neuen Einschätzung beruhenden Bonitätsberechnungen — zu jedes Theilhabenden Einsichtnahme bei dem Deichhauptmann Schröder I. zu Klein Lubin bis zum 27. Juni d. J. öffentlich ausgelegt. Zu gleichem Zwecke liegen Auszüge bei den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirks-Vorständen.

Wer sich durch den neuen Katasterentwurf beschwert

fühlt, hat seine Beschwerde unter Angabe der laufenden Nummer, mit welcher er in dem Entwurfe aufgeführt steht, spätestens am 26. Juni d. J. entweder bei dem Deichhauptmann oder bei mir anzubringen. Später eingehende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden. Die rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden nach den für die erste Aufstellung des Deichkatasters im § 8 des Statuts gegebenen Vorschriften untersucht und von der Königl. Regierung zu Marienwerder entschieden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Gegen die Entscheidung der Regierung ist demnächst binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung Rekurs an das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Marienwerder, den 15. Mai 1871.

Chrenthal,

Regierungsrath u. Deichregulirungs Commissarius.

100.0	100	I
90.0	90	II
80.0	80	III
70.0	70	IV
60.0	60	V
50.0	50	VI
40.0	40	VII
30.0	30	VIII
20.0	20	IX
10.0	10	X
0.0	0	XI
100.0	100	I
90.0	90	II
80.0	80	III
70.0	70	IV
60.0	60	V
50.0	50	VI
40.0	40	VII
30.0	30	VIII
20.0	20	IX
10.0	10	X
0.0	0	XI
100.0	100	I
90.0	90	II
80.0	80	III
70.0	70	IV
60.0	60	V
50.0	50	VI
40.0	40	VII
30.0	30	VIII
20.0	20	IX
10.0	10	X
0.0	0	XI